

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag der Gemeinde Oberaurach auf wasserrechtliche Genehmigung des Ausbaus der Aurach in der Dorfmitte von Kirchaich und der Umgestaltung der Wehranlage an der Kotzmühle;

standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht

Die Gemeinde Oberaurach, vertreten durch 1. Bürgermeister Thomas Sechser, hat beim Landratsamt Haßberge die wasserrechtliche Genehmigung im Plangenehmigungsverfahren zum Ausbau der Aurach in der Dorfmitte von Kirchaich und zur Umgestaltung der Wehranlage an der Kotzmühle beantragt.

Das Landratsamt Haßberge hat eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist (§ 7 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG). Dabei war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch den Gewässerausbau erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat nach Einschätzung des Landratsamtes Haßberge unter Zugrundelegung der vorgelegten Planunterlagen ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf § 7 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die wesentlichen Gründe hierfür sind vor allem der geringe Flächenbedarf bzw. Eingriffsfläche verbunden mit der geringen Empfindlichkeit der betroffenen Gewässer. Die Aurach, der Mühlgraben und der Graben nahe der Kotzmühle sind in keinem guten ökologischen Zustand und bieten kaum Lebensraum für Flora und Fauna, weshalb hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Das geplante Vorhaben läuft dem Schutzzweck des betroffenen Landschaftsschutzgebietes des Naturparks Steigerwald zudem nicht entgegen, sondern trägt auf lange Sicht viel mehr zur Aufwertung des ökologischen Zustands der Gewässer bei und verbessert das Landschaftsbild, weshalb letztlich keine dauerhaften, negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten sind.

Aufgrund der eben erwähnten Tatsachen ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, sodass für das beantragte Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – durchgeführt werden kann.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 13.05.2020, Az. III/4-641/1-1-2020/01, angeführt. Dieser Vermerk kann bei Bedarf beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 120, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Haßfurt, 14.05.2020
Landratsamt Haßberge
III/4 – Wasserrecht und Naturschutz

Hauck